

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

4.8.1760 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914961](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914961)

No. 32.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 4. August 1760.

I. Patent.

Daß alle und jede, welche künftig mit Geldern, die sie aus der Fremde einzubringen, unbewegliche Güther in den Königlichen Teutschen Provinzen ankaufen und diese hiernächst veräußern, solche Gelder allemal Abzugsfrey wieder ausführen mögen.

Es sind zwar bishero nur diejenige Fremde und auswärtige Gläubiger, welche den Eingefessenen im Herzogthum Schleswig, im Herzogthum Holstein, Königlichen Antheils, in der Herrschaft Pinneberg nebst der Stadt Altona und in der Graffschaft Ranzau, wie auch in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, Gelder angeliehen und zu ihrer Befriedigung bey erregten Concurse über die Güther ihrer Debitorum Ländereyen und andere Immobilien in Bezahlung annehmen müssen, wenn sie solche innerhalb 10 Jahren wieder veräußert haben, von Erlegung des Abzugs-Pfennings in Ansehung solcher aus der Fremde eingesandten Gelder befreuet gewesen, wie es die für die Herzogthümer aus hiesiger Rente-Cammer den 22sten Oct. 1745 und für die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst aus der Oldenburgischen Regierungs-Canzelley bereits vorher am 10ten Decemb. 1733 eingangene Patente weiter ergeben. Da aber Ihro Königl. Majestät unser Allergnädigster König und Herr, Dero Allerhöchste Willens-Meynung uns unterm 21sten huius dahin zu erkennen zu geben geruhet, daß zur Vermehrung und Befestigung des allgemeinen Credits überhaupt ein jeglicher, der in Zukunft mit Geldern, die aus der Fremde einkommen, Häuser, Ländereyen und andere unbewegliche Güther in vorbelegten Dero sämtlichen Teutschen Provinzen, es sey nun bey Concurse an sich bringen, oder sonst freywillig, auf was Art und Weise es auch seyn kan, erstehen wird, bey Wieder-Veräußerung derselben solche vormals eingebrachte auswärtige

tige Gelder für sich, keine Erben und Cessionarien frey vom Abzugs-Pfenning allerwege nnd ohne an gewisse Jahre und Zeiten gebunden zu seyn, wider auszuführen befugt und berechtiget seyn möge, folglich sodann nur von demjenigen, dafür dergleichen Stücke bey dem Verkauf höher dann bey dem Ankauf ausgebracht worden, der Abzugs-Pfenning zurückgelassen, jedoch dabey überall nicht, auf die etwa währenden Besizes darauf verwandte Kosten und dem dabey gehaltenen Schaden oder Gewinn, sondern lediglich auf das Quantum der aus der Fremde eingeführten und für das veräußerte Stück hiernächst erhaltenen Kauf-Gelder gesehen und des Endes beregtes Quantum in beyden Fällen und zwar in denen Herzogthümern bey hiesiger Rente-Cammer und in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst bey dortiger Cammer mittelst eydlicher Reverse jedesmal dargethan werden solle: Als wird obige Allerhöchste Resolution durch gegenwärtiges Patent, welches aller Orten gehörig zu publiciren ist, öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder in vorkommenden Fällen sich darnach richten könne. Urkundlich unter unserer Unterschrift, und mit Beydruckung des Königlich Rente-Cammer-Zinsiegels. Gegeben auf der Königl. Rente-Kammer zu Copenhagen den 30. April 1760.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen, 2c. 2c.
Allergnädigst verordnete respective Geheime-Rath, Cammer-Herr, Conferenz-Stats- und Justiz-Räthe, als Deputirte zu Dero Finances und Committirte zum Rente-Cammer-Collegio.
M. Alfeldt. M. Rosenkrantz. N. v. Hasballe.
P. M. Lund. J. H. Bärens. O. G. Pauli. P. Helzen. S. Carstens. A. Berner.
(L. S.) J. G. Bärens.
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat weyl. Sibte Sibtsen Witwe, als Gerichtlichbestellte Vormünderin ihrer Kinder, gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihre zu Süllwarderburg belegene und von Dierck Garlichs mittelst Beyspruch an sich gebrachte Hofstelle mit 29 Zück Landes, den 4ten Sept. a. c. in Claus Eggers Wirtshause, zu Synggewarden, verkauffen zu lassen. Den 1ten Sept. a. c. ist die Angabe bey dem Develgömmischen Landgericht.
2. Es sind weyl. Hinrich Iken Erben, Hinrich Meyer, und Jacob Jacobs, beede nomine uxoris gesonnen, ihre in Stollhamm belegene Hofstelle mit ppt. 29 Zücken Landes den 13 Sept. a. c. in Detje Detjen Wirtshause daselbst, verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 4. Sept. a. c. bey dem Develgömmischen Landgericht.

3. Es hat der Schreiber Monf. Hase, zu Rastede, seine aus der Vergantung an sich gelbfete sogenannte Hillen Rötterey, an Gerd Hagelmann wieder verkauft. Den 1. Sept. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

4. Es entstehet über weyl. Urp Hellenbergs, zur Pücksburg, Holzwarder Vogtey, sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem Develgönnischen Landgericht, ein Concurf. 1) Angabe den 12. Sept. 2) Deduct. den 19. Sept. 3) Priorität-Urtheil den 26. Sept. 4) Vergantung oder Löse den 13 Oct. a. c.

5. Es hat Borchert Behrens, das von seinen Schwiegervater Johann Hinrich Könner herrührende und von seinem Schwager Johann Hinrich Könner aus einem Erb-Vergleich wieder angenommene und in Esenshamm belegene Haus und Garten, cum pertinentiis, an Johann Hinrich Ammermann verkauft. Die Angabe ist den 12. Sept. h. a. bey dem Develgönnischen Landgericht.

6. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nachstehende Stadts-Pacht-Stücke, deren Heuer-Jahre respective mit Ende dieses, und auf Ostern künftigen Jahres zu Ende gehen als: 1) Das von dem Buchbinder Maes bewohnte Haus am Rathhause. 1) die Stadts-Waage, 2) der Raths-Keller, 4) das von dem Sattler Christoph Bohn bewohnte halbe Haus bey dem Schütting, 5) der sogenannte Lappan bey dem heil. Geist-Thor, 6) das von Oltmann Küpker jeho bewohnte Haus auf dem Stau belegen, am 4. Sept. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden hinwiederum verheuret werden sollen; Alsdann die Liebhabere nach Gefallen bieten, und den Zuschlag gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 24. July 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7. Der Schneider-Amts-Meister Ahlert Hinrich Schliemann hat von dem Becker-Amtsmeister Ahlert Gerhard Aschenbeck dessen in der Schütting-Strassen hieselbst belegenes halbes bürgerliches Wohnhaus käuflich an sich gebracht; Terminus zur Angabe wegen eines An- oder Beybruchs ist auf den 16. Sept. a. c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens in Curia hieselbst angesetzt.

III. Bremer Geld-Cours.

Gute $\frac{2}{3}$ gegen Gold 19. Louisbl. und alte 6 gr. St. gegen dito 4 proc.
Klein Geld schlechter als Gold 28 procent.

IV. Bremer Getrende-Preise.

Weizen Wurster	• 110 • 115	Haber weißer	• 37 • 38
Rocken Sandrock.	• 75 • 76	• schwarz. u. bunter	• 30 • 32
Ostfries.	• 67 • 68	Bohnen Ostfriesische	• 58 • 60

V. Privatsachen.

1. Hr. Jacob Cordes, p. t. Kirchjurat zu Tossens hat 187 Rthl. 6 gr. Kirchen- Armen- und Küster-Capitalien zu 6 proc. theils auf Michaelis theils auf Martini, theils auch sofort gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen.
2. Der jetzige Tanzmeister ist gewillet, am Mittwochen und Sonnabend des Morgens von 9 bis 11. und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr einen Tanzboden zu halten. Wer dazu Lust hat, beliebe sich nur bey dem Tischlers Amtmeister Brunwinkel bey dem Stauthor zu melden.
3. Das Neuenburgische Armen-Haus hat 100 Rthl. gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen. Wer dieselben verlangt, muß sich mit dem ersten melden.
4. Hinrich Rahken aus dem Amte Siedenburg hat sich vor 3 Jahren nach dem Oldenburgischen begeben, und, dem vernehmen nach, zu Rastede auf dem Brink bey Ahlert Bruns aufgehalten, ist von dar nach Holland gegangen und vor 3 Wochen wieder zurückgekommen. Wann nun sein Vater und Verwandten ihn nothwendig sprechen müssen, und sein Vetter Christian Michaelis aus dem Kirchdorfe Maasen im Amte Siedenburg deswegen nach Rastede gereiset, ihn aufzusuchen, ihn aber daselbst nicht vorgefunden, auch seinen jetzigen Aufenthalt nicht ausforschen können; so wird solches hierdurch öffentlich angezeigt, damit entweder gedachter Hinrich Rahke selbst den Ort seines Aufenthalts den Seinigen bekannt machen, oder wer sonst davon Wissenschaft hat, solches an gedachten Christian Michaelis gelangen lassen möge, als worum derselbe ganz dienstlich ersuchet.
5. Hays Schröder zu Ruhwarden ist mittelst Gerichtl. Erlaubnis gesonnen, den 12. Aug. h. a. öffentlich durch den Herrn Berganter verkauffen zu lassen: 25 Stück Hornvieh, worunter 6 durchgeseuchte junge Kühe, 4 Pferde, als 2 vierjährige mit Füllen und 2 dreyjährige, sodann 34 Zuck aufm Halm stehende Früchte, als Roggen, Wintergersten, Bohnen, schwarz und weissen Haber, imgleichen 18 Zuck in Hocken stehendes Heu; nicht weniger allerhand Haus- und Ackergeräth. Die Liebhaber können sich am besagten Tage und Orte einfinden und nach Gefallen kauffen. Die Zahlung wird bis Weihnachten h. a. ausgesetzt werden.
6. Weyl. Nicolaus Greiffenkerls Wittive hat auf Martini h. a. in Couranten Gelde, 1300 Rthl. zinsbar zu belegen. Wer solche sämtlich oder bey 100 oder 50 Rthl. benöthiget ist, der kan sich bey ihr in Burhave oder bey Cornelius Hinrichs zu Hollwarden melden, und solche nach Anweisung hinlänglicher Sicherheit in Empfang nehmen.
7. Es hat der Eltermann Hr. Gerhard Eplers den Garten mit dem darin stehenden Haus, so außerm Saaren Thor belegen; welchen der Hr. Hinrich Mate, aus Lessen, von dem sel. Herrn Justiz-Rath Lens gekauft; und den der Herr Pastor Tenge anjeho im Gebrauch hat, wiederum aus der Hand zu verkauffen. Die Liebhaber belieben sich dieserwegen mit dem ehesten bey ihm zu melden.
8. Es ist jemgd vor ohngefähr 14 Wochen ein silberner Propffen-Zieber, geblümter Facon und dem Gewichte nach 4 bis 6 Loth, von Händen gekommen; Wer denselben in Erfahrung zu bringen weis, hat sich bey dem Veruquier Hr. Willers auf der Achternstrasse zu melden und eine billige Discretion zu gewärtigen.